

Kein Luxus: Behinderte Menschen haben das Recht auf Mobilität und können Zuschüsse für Fahrzeug und Umrüstungen erhalten



Kraftfahrzeughilfe als Leistung zur Rehabilitation:



Unsere Autoren: Rechtsanwältin Martina Lauer-Jentzsch und Ralf Müller

Auto-Mobilität ist kein Luxus

Rechtsanwalt Ralf Müller berichtet in **HANDICAP** regelmäßig über die für behinderte Menschen wichtigsten Rechtsgrundlagen und bedeutsame Einzelurteile. Seine Gütersloher Kanzlei hat sich vor allem auf das Sozial- und Medizinrecht spezialisiert. In diesem Heft erörtert Ralf Müller zusammen mit seiner neuen Kollegin, Rechtsanwältin Martina Lauer-

Jentzsch, die Kraftfahrzeughilfe für Menschen mit Behinderung.

Unsere Grundgesetz stellt die Bedürfnisse behinderter Menschen unter den besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft. Zudem gilt nach unserer Verfassung das Recht auf so genannte Freizügigkeit, das heißt, das Recht, sich grundsätzlich überall frei bewegen zu dürfen. Was nützen diese Grundrechte jedoch, wenn man faktisch nicht zu dieser Mobilität in der Lage ist?

Für Menschen mit Handicap kann die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln äußerst beschwerlich sein, wenn sie damit ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle erreichen oder generell am öffentlichen Leben teilnehmen wollen. Das schnelle Ein-, Aus- und Umsteigen in Busse und Bahnen sowie die Überwindung von Stufen und Höhenunterschieden ist oft ohne fremde Hilfe nicht möglich. Ähnliches gilt, wenn die Betroffenen in ländlichen Gegenden wohnen, die an das öffentliche Verkehrsnetz nicht angebunden sind. Häufig fahren dort nur Schulbusse oder der Linienbus hält nur zwei Mal täglich früh morgens und abends.

Der Gesetzgeber spricht Auto-Mobilität gerade behinderten Menschen zu

Sofern die Betroffenen in der Lage sind, ein eigenes Kraftfahrzeug zu führen, haben sie die Möglichkeit, Leistungen zur Anschaffung eines Autos, für die behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis zu erhalten. Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe gegenüber den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kriegsopferfürsorge und der Bundesagentur für Arbeit sowie den Trägern der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben. Je nach Kostenträger sind die Leistungsvoraussetzungen jedoch in Teilbereichen unterschiedlich.

Die Kraftfahrzeughilfe wird entweder als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 33 Abs. 8 SGB IX

oder – im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit – als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 40 SGB VII, jeweils in Verbindung mit der Verordnung über Kfz-Hilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, KfzHV) gewährt.

Sinn und Zweck der genannten gesetzlichen Vorschriften ist es, die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben oder auch am Leben in der Gemeinschaft auf Dauer zu sichern.

Voraussetzung für die Gewährung der Kraftfahrzeughilfe ist, dass der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen. Der behinderte Mensch muss ein Kraftfahrzeug führen können oder es muss gewährleistet sein, dass ein Dritter das Fahrzeug für ihn führt.



Nichts ist unmöglich: Mit modernen Fahrhilfen können auch schwerstbehinderte Menschen selbst Auto fahren

Ehrenamt lohnt sich!

Soweit der behinderte Mensch nicht mehr berufstätig ist, kann ein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe bestehen, wenn hierdurch sein Dienst an der Gemeinschaft ermöglicht wird. Ist jemand zum Beispiel in einer Selbsthilfegruppe tätig oder hat ein anderes Amt in einer gemeinnützigen oder öffentlichen Institution inne, so kann das bei der Entscheidung über den Antrag von entscheidender Bedeutung sein.

Die Leistungen werden in der Regel als Zuschuss geleistet. Der Zuschuss für die Beschaffung des Kraftfahrzeugs richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen des behinderten Menschen und beträgt höchstens 9.500 Euro. Die Kosten für einen behinderungsbedingten Fahrzeugumbau werden von den Leistungsträgern in vollem Umfang übernommen.